

## Erklärung zur Tiroler Freizeitwohnsitzabgabe für das Jahr 2023 (und Folgejahre)

Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe, die der Abgabenschuldner <u>selbst</u> anhand der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes zu bemessen und den ermittelten Betrag bis 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde auf ein unten angeführtes Konto zu entrichten hat.

Diese Erklärung gilt für das Jahr 2023 sowie die darauffolgenden Jahre, solange keine Änderung hinsichtlich der Abgabepflicht oder des Freizeitwohnsitzes (wie etwa Änderung der Nutzung oder Fläche) eintritt.

Name und Anschrift des Eigentümers des Grundstückes bzw. Inhabers des Freizeitwohnsitzes:	
6330 Kufstein,	ev. Top:
Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes in Quadratmeter: Existiert bei einem Objekt bzw. einer Wohnung ein Freizeit festgehaltene Nutzfläche die Grundlage für die Abgabenbemess mehr als 3 % davon abweichen, ist die Nutzfläche in Quadratm der Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der i Durchbrechungen und Ausnehmungen.  Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht Ekeller- und Dachböden (wenn sie nicht für Wohn- oder Geschäfts Balkone, Loggien, Terrassen, für landwirtschaftliche oder gewei Nutzfläche:	sung. Sollte das tatsächliche Ausmaß um netern zu berechnen. Sie ergibt sich aus im Verlauf der Wände befindlichen szwecke geeignet sind), Treppen, offene
Bitte ankreuzen:	
bis 30 m² Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche von mehr als 250 m² Nutzfläche	€ 224,00 € 448,00 € 648,00 € 920,00 € 1.288,00 € 1.656,00 € 2.024,00
Die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe wurde auf der und Leerstandsabgabegesetzes (TFLAG), LGBI.Nr. 86/2022, m Stadtgemeinde Kufstein vom 16.11.2022 festgelegt.	Grundlage des Tiroler Freizeitwohnsitz-
Sollten sich in diesem Zusammenhang Fragen ergeben, steht Ihnen die Abteilun	ng Steuern und Abgaben, Tel. 05372/602-907 oder

Der Abgabenpflichtige hat gemäß § 120a der Bundesabgabenordnung, in der geltenden Fassung, der Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die seine Abgabenpflicht begründen, ändern oder beenden. Die Anzeigen sind binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses, zu erstatten. Außerdem wird versichert, dass sämtliche Angaben den Tatsachen entsprechen.

**Datum** Unterschrift



Stadtamt Kufstein · Oberer Stadtplatz 17 · 6330 Kufstein · Austria